

Satzung der Gemeinde Lemwerder über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
(Rechtsgrundlagen werden nachgereicht)

§ 1

Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder sowie Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde Lemwerder tätig sind, erhalten nach näherer Bestimmung dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, Ersatz für ihre Auslagen sowie für Verdienstaussfall.
- (2) Die Ansprüche nach Absatz 1 sind nicht übertragbar.
- (3) Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Zahlungen sind Sache des Empfängers.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist ein Ratsmitglied länger als zwei Monate verhindert an den Sitzungen teilzunehmen, dann verringert sich ab dem Beginn des dritten Monats der Verhinderung sein Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung auf die Hälfte des jeweiligen Betrages. Freie Zeiten nach dem Sitzungsplan wie z.B. Ferienzeiten werden dabei nicht mit eingerechnet.
- (4) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Rates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung.

§ 3

Auslagenersatz für die Beteiligung an der elektronischen/digitalen Ratsarbeit

- (1) Den Ratsmitgliedern wird für die Beteiligung an der digitalen Ratsarbeit auf Wunsch ein geeignetes Endgerät (Tablet-PC) kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Verzicht auf die kostenlose Zurverfügungstellung eines Tablet-PC erhalten die Ratsmitglieder, die für die digitale Ratsarbeit ein eigenes Endgerät nutzen, hierfür eine pauschale monatliche Nutzungsentschädigung. Die Höhe der Nutzungsentschädigung bemisst sich nach dem für das nach Satz 1 kostenlos zur Verfügung gestellte Gerät zugrunde zulegenden monatlichen Abschreibungswert, bezogen auf eine 5-jährige Nutzungsdauer des Gerätes.
- (2) Die Entscheidung über die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit sowie ggf. die Entscheidung über die Nutzung eines eigenen Endgerätes ist der Verwaltung schriftlich zu erklären. Damit entfällt in der Regel die Zurverfügungstellung der Unterlagen zu den Sitzungen in Papierform. Neben der nach Abs. 1 aufgeführten Nutzungsentschädigung bzw. dem Gerät erhalten die Ratsmitglieder nach entsprechender Erklärung einen pauschalen Auslagenersatz von 15,00 Euro monatlich.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden

(1) Neben den Entschädigungen nach § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) 1. stellv. Bürgermeister/in: 300,00 Euro
- b) 2. stellv. Bürgermeister/in: 200,00 Euro
- c) an Fraktionsvorsitzende: 300,00 Euro
- d) an Beigeordnete: 200,00 €

(2) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen innerhalb des Rates sind aufeinander anzurechnen.

§ 5

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG).

§ 6

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte Gemeinde Lemwerder erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.

(2) Wenn die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert ist, ruht der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung ab Beginn des vierten Monats der Verhinderung. Ab diesem Zeitpunkt erhält ggf. die die Geschäfte führende Vertreterin die Aufwandsentschädigung der Vertretenen für den restlichen Zeitraum der Vertretung.

(3) Neben ihrer Aufwandsentschädigung erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte Fahrtkostenersatz nach § 7 dieser Satzung.

§ 7

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Lemwerder erhalten ehrenamtlich für die Gemeinde Lemwerder Tätige bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge auf Antrag eine Kostenerstattung unter Anwendung der für die Beamten der Gemeinde Lemwerder geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

(2) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie für die Gemeinde Lemwerder ehrenamtlich Tätige, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Lemwerder haben, erhalten nach Maßgabe des Absatzes 1 auf Antrag auch die Aufwendungen für Fahrten erstattet, die zum Zwecke der Ausübung ihrer Ausschuss- oder ehrenamtlichen Tätigkeit von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

(3) Für Fahrten außerhalb der Gemeinde Lemwerder, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig sind, erhalten ehrenamtlich Tätige bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine auf Antrag eine Kostenerstattung unter Anwendung der für die Beamten der Gemeinde Lemwerder geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

(4) Das Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses ist anzunehmen, es sei denn der/die Bürgermeister/in oder der Verwaltungsausschuss legen etwas anderes fest.

§ 8

Verdienstaufschlag

(1) Soweit infolge der Ausübung des Mandats bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Einkommensminderung eintritt, wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag in Höhe des

Bruttobetrag bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde und längstens für acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit) erstattet.

(2) Unter Mandatsausübung ist die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossene Besichtigungen oder die Durchführung von Einzelaufträgen zu verstehen. Eine Mandatsausübung liegt auch dann vor, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu wichtigen Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen im Rahmen der Zuständigkeiten hinzuziehen.

(3) Die Nachweisführung oder die Glaubhaftmachung über den entgangenen Arbeitsverdienst bzw. Einkommensausfall fällt dem Antragsteller zu. .

(4) Soweit ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung im Sinne von Absatz 2 vorliegt, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaufschlag vor.

(5) Besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung eines Arbeitsentgelts für Zeiten der Mandatsausübung im Sinne von Absatz 2, ist der Verdienstaufschlag im Rahmen der tariflichen Arbeitszeit auf Antrag mit Einverständnis des jeweiligen Arbeitgebers in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Arbeitsausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde Lemwerder erstatten lässt.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren, denen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich aus dringenden Gründen eine nicht der Familie angehörende Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, um in nicht zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandats Tätigkeit wahrnehmen zu können, haben Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Pauschalatzes. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Ausgleichspflichtiger Nachteil gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Personen über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftigen Person ist. Der Anspruch besteht auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro/Stunde.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 Euro, sein Stellvertreter die hälftige monatliche Entschädigung.

(2) Der Ortsbrandmeister Lemwerder erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 96,00 Euro, sein Stellvertreter die hälftige monatliche Entschädigung.

(3) Die Ortsbrandmeister Altenesch und Bardewisch erhalten jeweils eine monatliche Entschädigung von 80,00 Euro, die Stellvertreter jeweils je hälftige monatliche Entschädigung.

(4) Der Gerätewart Lemwerder erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00 Euro, die Gerätewarte Altenesch und Bardewisch jeweils 40,00 Euro. Die ehrenamtlich tätigen Hauswarte erhalten eine monatliche Entschädigung von 35,00 Euro.

(5) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|---|------------|
| - Gemeindejugendwart: | 50,00 Euro |
| - Atemschutzwart und Gemeindeausbilder: | 35,00 Euro |
| - Gemeindefunkwart bzw. Pressewart: | 30,00 Euro |
| - Gemeindefunkwart, Kleiderwart und Gemeindefunkbeauftragten: | 25,00 Euro |

(6) Funktionsträger, die mehrere Funktionen wahrnehmen, erhalten neben der ersten Entschädigung für jede weitere Funktion die Hälfte der dort vorgesehenen Entschädigung, wobei die Gesamtentschädigung einen Betrag von 120,00 Euro monatlich nicht übersteigen soll.

(6) Für die Teilnahme an Lehrgängen durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Betrag von 50 Euro pro Lehrgangstag und je Teilnehmer gezahlt. Hier die alte Formulierung aus der FF Satzung einfügen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über außer Kraft